Version: 005 | überarbeitet am: 06.05.2024; ersetzt Version 004 vom 21.11.2022



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: SAKRET Putzgrund

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Die aufgeführte Grundierung wird zur Herstellung eines Haftverbundes zwischen Baustoffen und Bauteilen sowohl von industriellen und professionellen Anwendern (Fachkräfte im Baugewerbe) als auch von privaten Endverbrauchern eingesetzt. Detaillierte Hinweise zur Anwendung finden Sie in dem jeweils gültigen Technischen Merkblatt oder dem Gebinde.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: SAKRET Trockenbaustoffe Europa GmbH & Co. KG

Straße/Postfach: Franklinstr. 14
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D-10587 Berlin

Telefon: +49 (0)30 / 330 99 79-0
Telefax: +49 (0)30 / 330 99 79-18
E-Mail: technik@sakret.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin +49 (30) 30686 700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

2.2 Kennzeichnungselemente

(Kennzeichnung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) Zusätzliche Kennzeichnung Zusätzlich anzugebende Einstufung(en))

Gefahren-Piktogramme: entfällt
Signalwort: entfällt

Gefahrenhinweise:

EUH 208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5), 2-Methyl-2H-

isothiazol-3-on (2682-20-4), Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9). Können allergische Reaktionen

hervorrufen.

EUH 210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Zusätzliche Sätze: Behandelte Ware gemäß Verordnung (EU) Nr.528/2012 zur

Gewährleistung der Haltbarkeit. Enthält Pyridin-2-thiol-1-oxid,

Natriumsalz (3811-73-2).

GRENZWERTE FÜR DEN VOC-HÖCHSTGEHALT VON FARBEN UND LACKEN. Produktunterkategorie: h (Typ: Wb): 30 g/l VOC-Gehalt:

≤ 0,1 % (≤ 1 g/L)

Sicherheitshinweise:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P262: Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Version: 005 | überarbeitet am: 06.05.2024; ersetzt Version 004 vom 21.11.2022



P280: Geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Sonstige Hinweise: entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Komponente	
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH- Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH- Verordnung, Anhang XIII.
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH- Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH- Verordnung, Anhang XIII.
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (2682- 20-4)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH- Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH- Verordnung, Annex XIII.
Titandioxid (13463-67-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH- Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH- Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische:

Produktidentifikatoren	Stoffname	Konzentration
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
CAS-Nr.: 13463-67-7	Titandioxid	0 – < 1
EG-Nr.: 236-675-5	Carc. 2 (H351)	Gew-%
	Achtung	
	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL)	
	Carc. 2; H351: C ≥ 90%	
CAS-Nr.: 2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	0 - < 0.04
EG-Nr. : 220-120-9	Acute Tox. 4 (H302), Aquatic Acute 1 (H400), Eye Dam. 1 (H318),	Gew-%
Index-Nr.: 613-088-00-6	Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1 (H317) Gefahr Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Skin Sens. 1; H317: C ≥ 0,05%	
CAS-Nr.: 55965-84-9	Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr.	0 - < 0,001
Index-Nr.: 613-167-00-5	247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	Gew-%

Version: 005 | überarbeitet am: 06.05.2024; ersetzt Version 004 vom 21.11.2022



Acute Tox. 2 (H330, H310), Acute Tox. 3 (H301), Aquatic Acute 1 (H400), Aquatic Chronic 1 (H410),

Eye Dam. 1 (H318), Skin Corr. 1C (H314), Skin Sens. 1A (H317)

Gefahr EUH071

M-Faktor (akut): 100 M-Faktor (chronisch): 100 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL)

Skin Corr. 1C; H314: $C \ge 0.6\%$ Skin Irrit. 2; H315: $0.06\% \le C < 0.6\%$ Eye Dam. 1; H318: $C \ge 0.6\%$ Eye Irrit. 2; H319: $0.06\% \le C < 0.6\%$ Skin Sens. 1A; H317: $C \ge 0.0015\%$

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Chemische Charakterisierung:

Wässrige Dispersion

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Entfällt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten (z.B. Handschutz, Atemschutz). Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Einatmen

Bei Symptomen der Atemwege: Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Betroffene Hautfläche mit viel Wasser abwaschen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Nicht abwaschen mit: Lösemittel oder Verdünner. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 10 – 15 Minuten spülen und bei anhaltenden Beschwerden Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen

Bisher keine Symptome bekannt.

Haut

Bisher keine Symptome bekannt.

Atmung

Version: 005 | überarbeitet am: 06.05.2024; ersetzt Version 004 vom 21.11.2022



Bisher keine Symptome bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Sprühwasser, Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid (CO₂).

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen entsteht reizender Rauch.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Das Produkt ist nicht brennbar. Keine besonderen Maßnahmen zur Brandbekämpfung erforderlich. Löschmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/ verschüttetes Produkt. Schutzkleidung tragen wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Notfallpläne sind nicht erforderlich.

6.1.2 Einsatzkräfte

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz wie unter Abschnitt 8.2.2 beschrieben erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Geeignetes Material zum Aufnehmen: Kieselgur, Sägemehl, Sand, Universalbinder.

Für Reinigung:

Mit reichlich Wasser abwaschen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönlich Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5 Zusätzliche Hinweise

Verschüttete Mengen sofort beseitigen. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Es sind keine speziellen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Version: 005 | überarbeitet am: 06.05.2024; ersetzt Version 004 vom 21.11.2022



Fenster öffnen, um eine natürliche Belüftung sicherzustellen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken, kalt aber frostfrei lagern. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Rückhaltebehälter vorsehen, z. B. Bodenwanne ohne Abfluss. Stets im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Fernhalten von: Oxidationsmitteln, Starken Laugen, Starken Säuren

Lagerklasse nach TRGS 510: Lagerklasse 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bauchemische Anwendungen. Branchenlösungen: Dispersionsfarben, lösemittelfrei.

Empfehlung: Technisches Merkblatt beachten.

Dieses Produkt ist dem GISCODE BSW20 (Beschichtungsstoffe, wasserbasiert) zugeordnet (siehe Abschnitt 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können dem GISCODE BSW20 entnommen werden. Er steht als Teil des Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter www.gisbau.de zur Verfügung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte:

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Quelle	Stoffname	EG-Nr.	CAS-Nr.	AGW	Bemerkung
EU	BOELV	Siliciumdioxid		14808-60-7	Langzeit: 0,1 mg/m³	Silica,crystalline; (alveolengängige Fraktion);
Deutschland	DFG	Titandioxid		13463-67-7	Langzeit: 0,3 mg/m³ Kurzzeit: 2,4 mg/m³	multipliziert mit der Materialdichte, (alveolengängige Fraktion)
Deutschland	TRGS 900	Organisches Natriumsalz		3811-73-2	Langzeit: 0,2 mg/m³ Kurzzeit: 0,4 mg/m³	einatembare Fraktion; kann über die Haut aufgenommen werden
Deutschland	DFG	2-Methyl-2H- isothiazol-3-on		2682-20-4	Langzeit: 0,2 mg/m³ Kurzzeit: 0,4 mg/m³	einatembare Fraktion (Reaktionsgemisch, bestehend aus: 5-Chlor- 2-methyl-2H-isothiazol- 3-on und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on (3:1))
Deutschland	DFG	Gemisch aus: 5-Chlor-2- methyl-2H- isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on (3:1)	247-500- 7 220-239- 6	55965-84-9	Langzeit: 0,2 mg/m³	einatembare Fraktion

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert; E = Einatembare Fraktion; A= Alveolengängige Fraktion

DNEL-/PNEC-Werte:

Stoffname	CAS-Nr.	DNEL-Wert	DNEL-Typ	Expositionsweg
Titandioxid	13463-67-7	10 mg/m ³	Arbeitnehmer	Akut inhalativ (systemisch)

Version: 005 | überarbeitet am: 06.05.2024; ersetzt Version 004 vom 21.11.2022



Stoffname	CAS-Nr.	PNEC-Wert	PNEC-Typ
Titandioxid 1346	13463-67-7	1 mg/l	Gewässer, Meerwasser
		100 mg/kg	Sediment, Meerwasser
	13403-07-7	0,127 mg/l	Gewässer, Süßwasser
		1.000 mg/kg	Sediment, Süßwasser

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Handschutz

Es sind geprüfte Schutzhandschuhe gem. DIN EN 374 zu tragen. Geeignete Materialien sind Butylkautschuk, CR- (Polychloropren, Chloroprenkautschuk), NR- (Naturkautschuk, Naturlatex), Gummihandschuhe. Dicke des Handschuhmaterials: 0,11mm. Die Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) der Handschuhe beträgt ca. 480min. Die Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 195.

Hautschutz

Geschlossene langärmlige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz erforderlich bei Spritzverfahren: Filtrierende Halbmaske (DIN EN 149).

Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190. Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen im Lieferzustand:

Aggregatzustand/Form: Flüssig

Farbe: Weiß

Geruch: Nicht bestimmt

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt **pH-Wert** (T = 20 °C): Nicht bestimmt

Siedepunkt/Schmelzpunkt: Wasser (100 °C)

Flammpunkt: Nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht erforderlich

Version: 005 | überarbeitet am: 06.05.2024; ersetzt Version 004 vom 21.11.2022



Selbstentzündungstemperatur: Nicht selbstentzündlich Explosive Eigenschaften (Explosionsgefahr): Nicht explosiv

Explosionsgrenzen (obere/untere): Nicht bestimmt

Dampfdruck: Nicht bestimmt
Dampfdichte: Nicht bestimmt
Relative Dichte: Nicht bestimmt
Dichte (bei 20 °C): Nicht bestimmt

Löslichkeit (in Wasser bei T = 20°C): vollständig mischbar **Verteilungskoeffizient** pow (n-Oktanol / Wasser): Nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt

Viskosität: Nicht bestimmt Gefrierpunkt: Nicht bestimmt

Oxidierende Eigenschaften: Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung/Reaktion bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Für das Gemisch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.

Titandioxid CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5

LD50 oral: >5.000 mg/kg (Ratte)

LD50 dermal: >10.000 mg/kg (Kaninchen)

LC50 Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): =6,8 mg/L 4 h (Ratte)

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

[EG-Nr. 220-239-6] (3:1) CAS-Nr.: 55965-84-9

LD50 oral: 67 mg/kg

LD dermal: 140 mg/kg

LC50 Akute inhalative Toxizität (Gas): 0,17 ppmV

Akute orale Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Akute dermale Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Akute inhalative Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Version: 005 | überarbeitet am: 06.05.2024; ersetzt Version 004 vom 21.11.2022



Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut: Enthält Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2Hisothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1),1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on.Kann Allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben: Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogenen Angaben

Bei diesem Produkt wurden keine ökotoxikologischen Tests durchgeführt. Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) 1272/2008.

12.1 Toxizität

Titandioxid CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5

LC50: 5,5 mg/L 2 d (Krebstiere)

EC50: >100 mg/L 7 d (Alge/Wasserpflanze, Lemna minor) OECD Guideline 221 (Lemna sp. Growth Inhibition Test)

NOEC: ≥100 mg/L 7 d (Alge/Wasserpflanze, Lemna minor) OECD Guideline 221 (Lemna sp. Growth Inhibition Test)

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9

LC50: 2,15 mg/L 4 d (Fisch, Oncorhynchus mykiss (previous name: Salmo gairdneri)) OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

EC50: 0,07 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)) OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

EC50: 2,9 mg/L 2 d (Krebstiere, Daphnia magna) OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

NOEC: 0,0403 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)) OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

EC50: 0,11 mg/L 3 d (Selenastrum capricornutum) OECD 201

LC50: 1,6 mg/L 4 d (Regenbogenforelle) OECD 203

NOEC: 0,04 mg/L 3 d (Selenastrum capricornutum) OECD 201

Version: 005 | überarbeitet am: 06.05.2024; ersetzt Version 004 vom 21.11.2022



Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) CAS-Nr.: 55965-84-9

EC50: 0,12 mg/L 2 d (Krebstiere)

EC50: 0,22 mg/L 4 d (Fisch)

EC50: 0,025 mg/L 4 d (Alge/Wasserpflanze)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Titandioxid CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5

Persistenz und Abbaubarkeit. Nicht leicht biologisch abbaubar im Wasser.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9

Persistenz und Abbaubarkeit. Nicht leicht biologisch abbaubar im Wasser.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9

Log KOW: 1,47

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 6,95

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des Produkts wie Farb- und Lackabfälle. Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung in Abhängigkeit von der Herkunft als: 08 01 12 (Farb- und Lackabfälle)

Verpackungen

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff). Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

Version: 005 | überarbeitet am: 06.05.2024; ersetzt Version 004 vom 21.11.2022



14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

EU-VOC-Grenzwert: Kategorie A/g/wb: 30 g/l (2010)

Dieses Produkt enthält < 1 g/l VOC

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) - Einstufung

gemäß VwVwS, Anhang 4

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Volltext der in Kapitel 2 und 3 aufgeführten H-Phrasen:

EUH 208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5), 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (2682-20-

4), Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9). Können allergische Reaktionen

hervorrufen.

EUH 210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH 211: Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen.

Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

EUH 071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

H301: Giftig bei Verschlucken.

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.
 H319: Verursacht schwere Augenreizung.
 H330: Lebensgefahr bei Einatmen.

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Version: 005 | überarbeitet am: 06.05.2024; ersetzt Version 004 vom 21.11.2022



H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

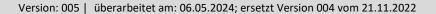
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

16.2 Änderungen gegenüber der Vorversion:

Implementierung von Änderungen in Abschnitt 2, 8, 11, 12 von Formfehlern.

16.3 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abiotisch	Nicht durch Lebewesen bedingt, d.h. Licht, Wärme, Wasser, mechanische und chemische Faktoren
ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aerob	Unter Sauerstoffzufuhr
Akut	Schnell verlaufend, plötzlich auftretend
Anaerob	Ohne Sauerstoffzufuhr
ANSI/ASTM	American National Standards Institute/ American Society for Testing and Materials
ATE	Schätzwert Akute Toxizität (CLP-Verordnung)
BAUA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BSB ₅	Biologischer Sauerstoffbedarf (nach 5 Tagen)
BSI	British Standards Institute; BS-Normen
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	CLP-Verordnung = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
cmr	Karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch
CSA	"chemical safety assessment", Stoffsicherheitsbeurteilung (REACH)
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
CSR	"chemical safety report", Stoffsicherheitsbericht (REACH)
ρ	Dichte eines Stoffes
Dermal	Aufnahme durch die Haut
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung, Sitz in Berlin
DNEL	"Derived No-Effect Level"
DMEL	"Derived Minimal Effect Level"
DOC	Gelöster organischer Kohlenstoff (Dissolved Organic Carbon)
EC ₅₀	Mittlere effektive Konzentration, die 50% der Daphnien innerhalb der Prüfzeit schwimmunfähig macht.
ECB	Europäisches Chemikalienbüro
ECHA	Europäische Agentur für chemische Stoffe (REACH)





Abkürzung	Erläuterung
EG	Europäische Gemeinschaft
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
EN	Europäische Norm
GESTIS	Stoffdatenbank
GHS	Globally Harmonised System of Classification and Labelling
GISBAU	Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
IATA	International Air Transport Association
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IC	Anorganischer Kohlenstoff (Inorganic Carbon).
IC ₅₀	Konzentration, bei der für einen gegebenen Parameter, z. B. Wachstum, eine 50%ige Hemmung zu verzeichnen ist.
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
In vitro	Im (Reagenz)Glas, außerhalb des lebenden Organismus
In vivo	In einem lebenden Organismus
Inhalativ	Einatmen, Aufnahme durch die Atmungsorgane
ISO	International Standard Organisation = Internationale Organisation für Normung, Sitz in Genf
IUCLID	International Uniform ChemicaL Information Database
K _d	Verteilungskoeffizient
Koc	Adsorptionskoeffizient
Kow	Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser (siehe auch P _{OW})
LC ₅₀	=mittlere Letalkonzentration =Median-Letalkonzentration LC ₅₀ ist eine statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der für eine bestimmte Zeit exponierten Tiere während der Exposition oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums danach zum Tode führt.
LD ₅₀	=mittlere Letaldosis =Median-Letaldosis. LD ₅₀ ist eine statistisch errechnete Einzeldosis einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der exponierten Tiere zum Tode führt.
LOEL / LOEC	Niedrigste Dosis / Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
MTD	=Maximal verträgliche Dosis = maximum tolerated dose Höchste Dosis, die bei Tieren Anzeichen einer Toxizität verursacht, ohne jedoch wesentliche Auswirkungen auf die Überlebenszeit der Tiere während der jeweiligen Testdauer zu zeigen.
NOAEL	=no observed adverse effect level Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung
NOEL / NOEC	= no observed effect level / no observed effect concentration
	Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis / Konzentration, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist.
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development

Version: 005 | überarbeitet am: 06.05.2024; ersetzt Version 004 vom 21.11.2022



Abkürzung	Erläuterung
OEG	Obere Explosionsgrenze
PEC	"predicted effect concentration", vorhergesagte Umweltkonzentration
PNEC	"predicted no-effect concentration", vorausgesagter auswirkungsloser Wert
Pow	Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser (auch K _{OW})
PBT	Persistent und bioakkumulierbar und toxisch (REACH-Verordnung)
рН	Negativer dekadischer Logarithmus der Wasserstoffionen-Konzentration
R _E	Fruchtschädigend (entwicklungsschädigend)
R _F	Fortpflanzungsschädigend
REACH	REACH-Verordnung = Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT	Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC	Substances of Very High Concern
TC	Gesamtkohlenstoff (Total Carbon)
TLV	Threshold Limiting Value
TOC	Gesamter organischer Kohlenstoff (Total Organic Carbon)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UEG	Untere Explosionsgrenze
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
U.S. EPA	United States Environmental Protection Agency
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (REACH-Verordnung)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6, Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

16.5 Ausschlussklausel

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.